



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2022
(OR. en)

13507/22

INF 166
API 92

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 498 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Jahr 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 498 final.

Anl.: COM(2022) 498 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2022
COM(2022) 498 final

BERICHT DER KOMMISSION

über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	2
2.	Bereitstellung von Informationen und Dokumenten über Register und Websites.....	3
3.	Analyse der Anträge auf Zugang zu Dokumenten	4
3.1.	Anzahl der Anträge (siehe Anhang, Tabellen 3 und 4).....	4
3.2.	Anteil der Anträge nach Generaldirektion/Dienststelle der Europäischen Kommission (Anhang, Tabelle 5)	6
3.3.	Sozial- und Beschäftigungsprofil der Antragsteller (Anhang, Tabelle 6).....	7
3.4.	Geografische Herkunft der Antragsteller (Anhang, Tabelle 7).....	8
4.	Anwendung der Ausnahmeregelungen zum Recht auf Zugang.....	9
4.1.	Arten des gewährten Zugangs (Anhang, Tabellen 8 und 9).....	10
4.2.	Angewandte Ausnahmeregelungen zum Recht auf Zugang (Anhang, Tabelle 10)...	11
5.	Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten	12
6.	Neue Rechtsprechung zum Zugang zu Dokumenten	12
6.1.	Gerichtshof.....	12
6.2.	Gericht.....	12
6.2.1.	Präzisierung bestimmter materiellrechtlicher Vorschriften	13
6.2.2.	Klärung bestimmter Verfahrensvorschriften.....	14
6.3.	Im Jahr 2021 neu eingeleitete Gerichtsverfahren gegen die Europäische Kommission	14

1. EINFÜHRUNG

Gegenstand des vorliegenden Jahresberichts, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) erstellt wird, ist die Durchführung der Verordnung durch die Europäische Kommission im Jahr 2021. Er beruht auf statistischen Daten, die im Anhang¹ zusammengefasst sind. Ferner wird darin auch auf die Stellungnahmen der Europäischen Bürgerbeauftragten zur Durchführung der Verordnung durch die Europäische Kommission sowie die Urteile der EU-Gerichte verwiesen.

Das Jahr 2021 war ein weiteres Jahr, in dem die Europäische Kommission ihren Transparenzverpflichtungen im Schatten der COVID-19-Pandemie, aber auch vor dem Hintergrund der in NextGenerationEU verankerten Aufbauziele nachgekommen ist. Diese Gegebenheiten beeinflussten Zahl und Art der konkreten Anträge, die im Rahmen der Verordnung gestellt wurden.

Die Statistiken geben die Zahl der eingegangenen Anträge und der Antworten hierauf im Jahr 2021 wieder.² Sie liefern außerdem durch regelmäßige nachträgliche Kodierungskorrekturen präzisierte Daten zu den für die Vorjahre erhobenen Statistiken.³

Die Statistiken zeigen, dass die angeforderten Dokumente in beinahe 74 % der 8280 Fälle nach dem Erstantrag vollständig oder teilweise offengelegt wurden und dass in 38 % der 247 Fälle, die auf einen Zweitantrag hin überprüft wurden, umfassenderer oder sogar vollständiger Zugang gewährt wurde. Die Daten bestätigen nicht nur die Offenheit der Europäischen Kommission, sondern auch das Bekenntnis dieses Organs zum Recht auf Zugang zu Dokumenten im Rahmen seiner allgemeinen Transparenzpolitik.

Innerhalb der Europäischen Kommission werden die Erstanträge auf Dokumentenzugang dezentral von den verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission bearbeitet. Jede Generaldirektion und jede Dienststelle ernannt für diese Aufgabe mindestens eine/n Rechtssachverständige/n, der/die als „Koordinator für Dokumentenzugang“ fungiert. Je nach Größe der Dienststelle und Zahl der eingegangenen Anträge werden diese Koordinatoren in der Regel von anderen Bediensteten unterstützt und gemeinsam mit den für die jeweiligen Politikbereiche zuständigen Referaten mit der Koordinierung der Antwortentwürfe betraut.

Innerhalb des Referats „Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten“ des Generalsekretariats ist ein eigenes Team für Zweitanträge zuständig, damit eine

¹ Sofern nicht anders angegeben, basieren die Statistiken in diesem Bericht auf Zahlen aus den IT-Anwendungen der Europäischen Kommission mit Stand vom 31. Dezember 2021, die aufgrund nachträglicher Kodierungskorrekturen aktualisiert worden waren. Die Prozentsätze im beschreibenden Teil des Berichts sind auf die nächste Dezimalstelle gerundet.

² Die Statistiken spiegeln jedoch nicht die Zahl der angeforderten oder (teilweise) offengelegten Dokumente wider; diese war weitaus höher, weil einzelne Anträge mehrere Dokumente oder gar ganze Akten zu einem bestimmten Thema oder Verfahren betreffen können.

³ Aus diesem Grund können die Zahlen in diesem Bericht leicht von jenen der Vorjahre abweichen.

unabhängige administrative Überprüfung des Erstbescheids gewährleistet ist. Darüber hinaus bietet das Referat in enger Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst allen Generaldirektionen und Dienststellen der Europäischen Kommission horizontale Anleitung, Schulungen und Beratung zur Durchführung der Verordnung, um die Koordinierung und einheitliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewährleisten.

Es verwaltet auch „GestDem“, das kommissionsweite IT-System für die Bearbeitung von Erst- und Zweitträgen auf Zugang zu Dokumenten. Gleichzeitig hat die Europäische Kommission 2021 ihr künftiges System für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten über ein elektronisches Online-Portal, nämlich „Electronic AccesS to European Commission Documents“ (EASE), weiterentwickelt. Die erste Version von EASE wird 2022 in Betrieb gehen und Folgendes beinhalten:

- (1).ein neues Online-Portal, mit dem die Bürgerinnen und Bürger i) ihre Anträge auf Zugang zu Kommissionsdokumenten einreichen und übersichtlich verwalten, ii) mit der Kommission kommunizieren und iii) nach zu einem früheren Zeitpunkt offengelegten Dokumenten suchen können, und
- (2).ein neues Antragsverwaltungsprogramm, mit dem die Kommissionsbediensteten die Anträge auf Zugang zu Dokumenten registrieren, zuordnen und bearbeiten können. EASE wird das derzeit dafür verwendete IT-System GestDem ablösen.

Die Dienststellen der Kommission werden von der Dienststelle „Historisches Archiv“ (Historical Archives Service, HAS) in Bezug auf die Archive aller früheren Kommissionsmitglieder und Kabinette unterstützt. Im Jahr 2021 unterstützte HAS die Kommissionsdienststellen in 175 Fällen⁴ bei Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, insbesondere das Generalsekretariat (22) und die Generaldirektionen Klimaschutz (19), Forschung und Innovation (18), Handel (14), Energie (11) sowie Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (8).

2. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN ÜBER REGISTER UND WEBSITES

Die Kommission veröffentlicht eine Vielzahl von Dokumenten aus den Bereichen Recht, Politik, Verwaltung sowie sonstigen Bereichen auf verschiedenen Websites und in Registern. Viele sind im Register der Kommissionsdokumente, im Register der delegierten Rechtsakte und anderen vom Generalsekretariat verwalteten organisationseigenen Registern verfügbar, andere wiederum sind auf den von den Generaldirektionen betriebenen Websites oder EUR-Lex zu finden.

Die aktualisierte Version des Registers der Kommissionsdokumente (im Folgenden „RegDoc“) wurde am 17. Mai 2021 in Betrieb genommen. Sie bietet neue Suchfunktionen,

⁴ Gegenüber 260 im Jahr 2020.

eine verbesserte Benutzeroberfläche und eine bessere Aufmachung der angezeigten Dokumente. Ab 2022 werden neue Dokumentenarten auf RegDoc veröffentlicht.⁵ Aufgrund seiner verbesserten IT-Architektur kann RegDoc in bestimmte andere vom Generalsekretariat der Europäischen Kommission verwaltete Register⁶ integriert werden. Dies stellt die nächste Projektphase dar. Dank dieser Verknüpfungsmöglichkeit werden die in anderen Registern des Generalsekretariats veröffentlichten Dokumente auch über RegDoc verfügbar sein.

Im Jahr 2021 wurden dem RegDoc 15 009 neue Dokumente (siehe Anhang, Tabelle 1) aus folgenden Kategorien hinzugefügt: C, COM, JOIN, OJ, PV, SEC oder SWD⁷.

Im Jahr 2021 verzeichnete die Website „Zugang zu Dokumenten“ auf dem Europa-Server⁸ 15 222 Besucher, im Jahr davor waren es 14 716. Auch die Zahl der aufgerufenen Seiten (33 508) stieg um über 37 % (siehe Anhang, Tabelle 2)⁹.

3. ANALYSE DER ANTRÄGE AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN

3.1. Anzahl der Anträge (siehe Anhang, Tabellen 3 und 4)

Wie aus der nachstehenden Abbildung hervorgeht, belief sich die Zahl der Erstanträge im Jahr 2021 auf 8 420. Diese Zahl bedeutet einen Anstieg um 5,2 % gegenüber 2020. Die Europäische Kommission übermittelte 8 280 Antworten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und 9 141 Antworten insgesamt.¹⁰

⁵ Beispielsweise gemeinsame Rechtsakte der Kommission und des Hohen Vertreters (sogenannte „JOIN-Rechtsakte“).

⁶ Das erste auf der Liste ist das [Register zum Ausschussverfahren](#).

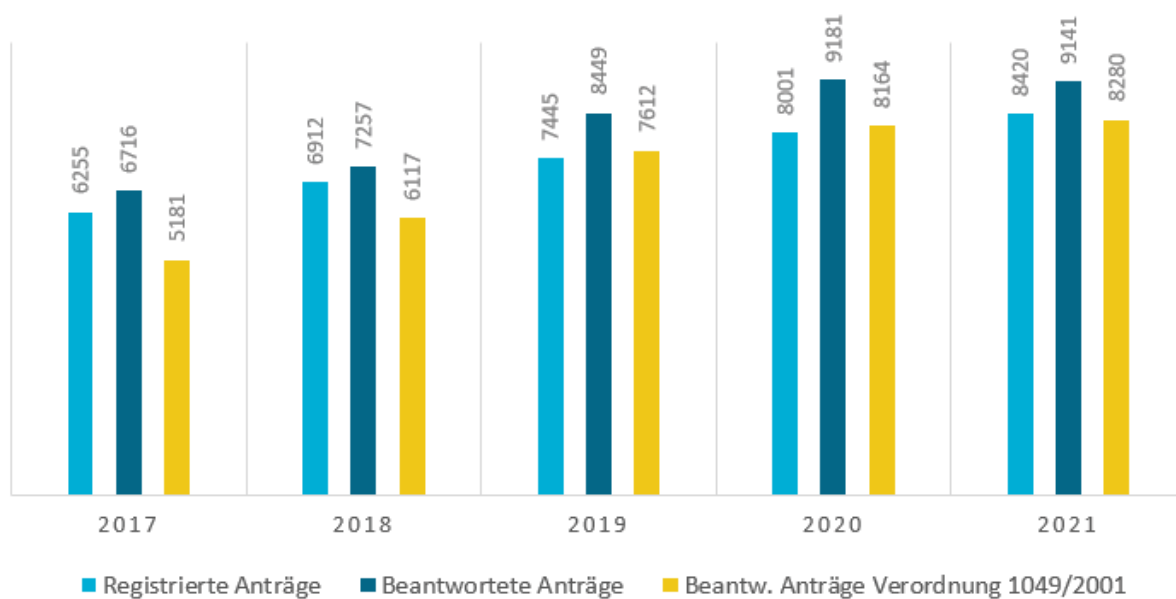
⁷ Insbesondere C: autonome Rechtsakte der Kommission; COM: Legislativvorschläge und sonstige Dokumente der Kommission, die anderen Organen übermittelt werden, einschließlich der vorbereitenden Papiere; JOIN gemeinsame Rechtsakte der Kommission und des Hohen Vertreters; OJ Tagesordnungen von Kommissionssitzungen; PV Protokolle von Kommissionssitzungen; SEC: Dokumente der Kommission, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können; SWD Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen.

⁸ Zugang zu Dokumenten: https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/freedom-information/access-documents_de.

⁹ Diese Daten ergeben sich aus einem seit 2018 verwendeten neuen Algorithmus, der genauere Statistiken liefert. Sie sind daher nicht mit den für die Jahre vor 2018 ermittelten Daten vergleichbar.

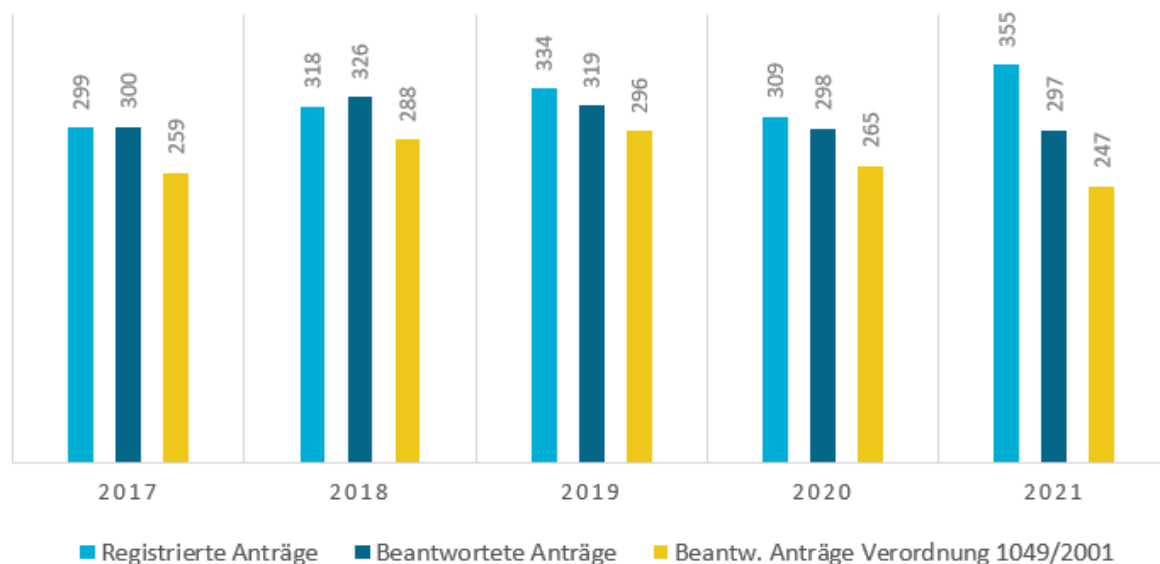
¹⁰ Die Zahl der aus der Datenbank extrahierten Antworten schließt sämtliche Arten von Folgemaßnahmen der Europäischen Kommission ein, angefangen bei Antworten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (auch in Fällen, in denen keine Dokumente vorliegen) über Antworten im Rahmen anderer Rechtsvorschriften (wegen des Inhalts des Antrags, der Stellung des Antragstellers usw.) sogar bis hin zu Verfahrensabschlüssen, die dadurch bedingt sind, dass ein Antragsteller angeforderte Präzisierungen nicht übermittelt oder sich nicht an die Verfahrensbestimmungen hält.

ERSTANTRÄGE



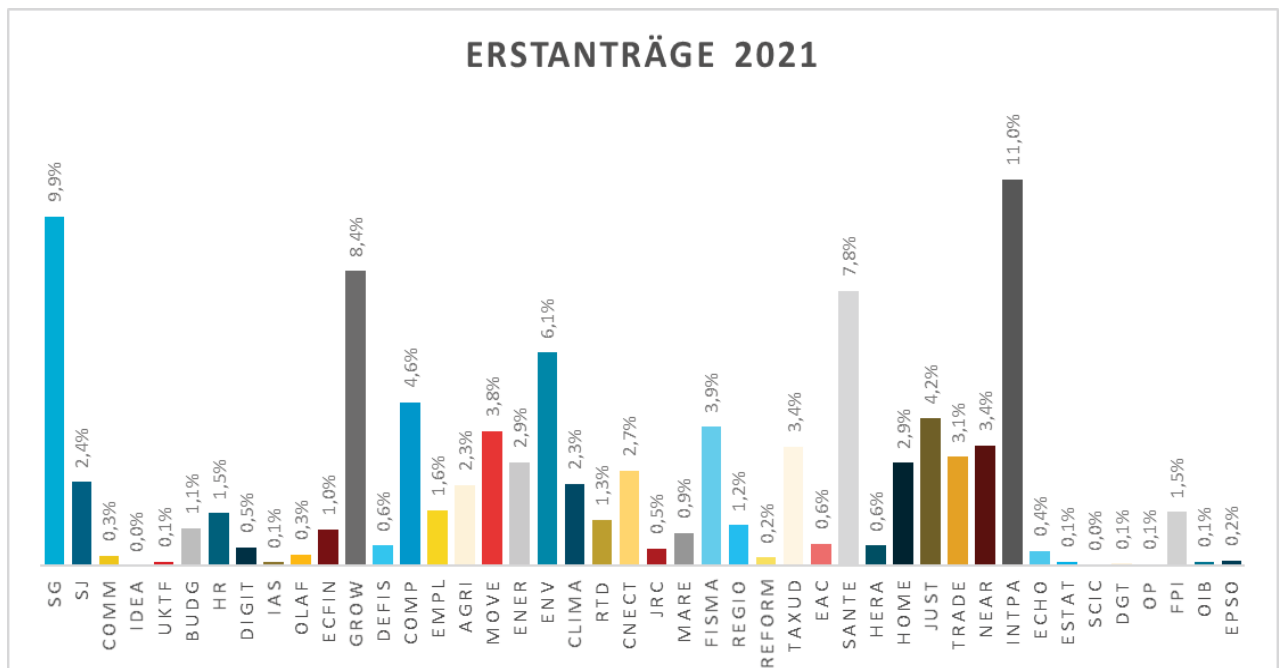
Die Zahl der Zweitanträge, mit denen eine Überprüfung durch die Europäische Kommission von Erstbescheiden beantragt wurde, weil der Zugang teilweise oder gänzlich verwehrt worden war, belief sich 2021 auf 355, was einem markanten Anstieg von nahezu 16,4 % gegenüber 2020 entspricht.

ZWEITANTRÄGE

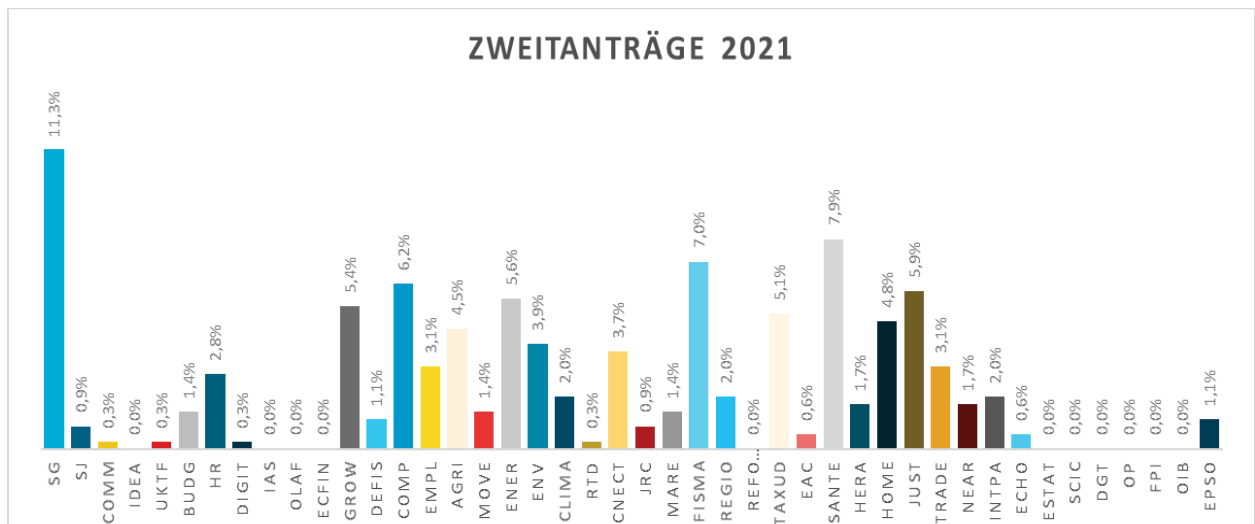


3.2. Anteil der Anträge nach Generaldirektion/Dienststelle der Europäischen Kommission (Anhang, Tabelle 5)¹¹

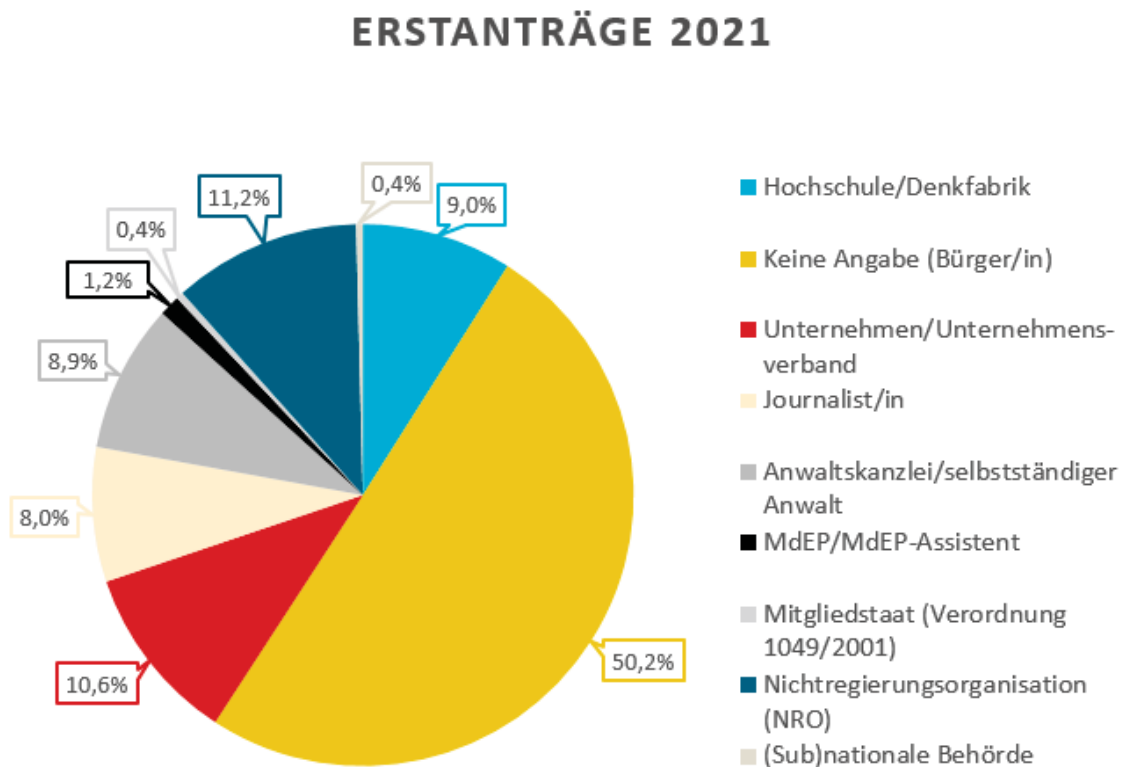
Der größte Anteil an Erstanträgen (11 %) ging 2021 bei der Generaldirektion Internationale Partnerschaften ein. Es folgten das Generalsekretariat (9,9 %), die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (8,4 %), die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (7,8 %) und die Generaldirektion Umwelt (6,1 %). Bei den übrigen Dienststellen und Diensten der Europäischen Kommission gingen jeweils weniger als 5 % der Erstanträge ein. Die Zahlen des Generalsekretariats und der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit spiegeln das Interesse der Antragsteller an COVID-19-bezogenen Themen wie Impfstoffen und NextGenerationEU wider.



¹¹ Die nachstehend aufgeführten Daten zum Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) betreffen ausschließlich Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Amtes, die in GestDem erfasst werden. Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die Untersuchungen des OLAF betreffen, sind aufgrund ihrer besonderen Sensibilität Gegenstand eines speziellen Verfahrens gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Darüber hinaus ist in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) hervorzuheben, dass nur Dokumente des Dienstes für außenpolitische Instrumente bei der Europäischen Kommission aufbewahrt werden. Daher beziehen sich die in diesem Bericht enthaltenen Daten zum Europäischen Auswärtigen Dienst nur auf Anträge auf Zugang zu solchen Dokumenten.

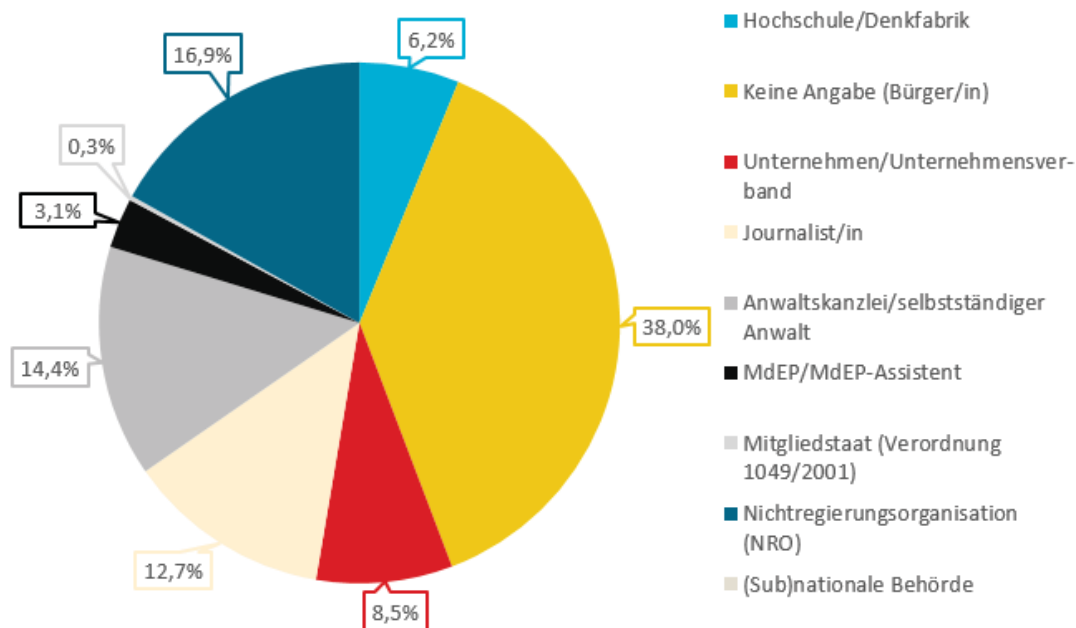


3.3. Sozial- und Beschäftigungsprofil der Antragsteller (Anhang, Tabelle 6)¹²



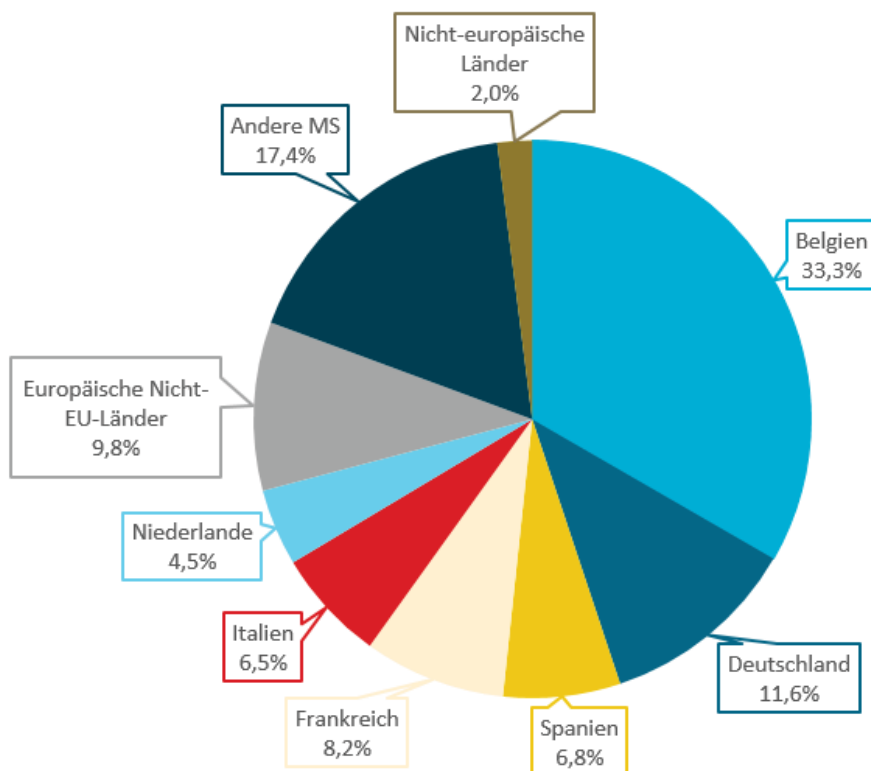
¹² Die Antragsteller können auf dem Antragsformular der Europa-Website ihr soziales/berufliches Profil angeben. „Behörden der Mitgliedstaaten“ ist eine neue Kategorie, die im Jahr 2018 eingeführt wurde, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 berechtigt sind, Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu stellen. Für statistische Zwecke umfasst das Profil „Bürger“ die Antragsteller, die sich dieser Kategorie zugeordnet haben. Außerdem stellt es die Standardoption für diejenigen dar, die keine sozioprofessionelle Kategorie ausgewählt haben.

ZWEITANTRÄGE 2021

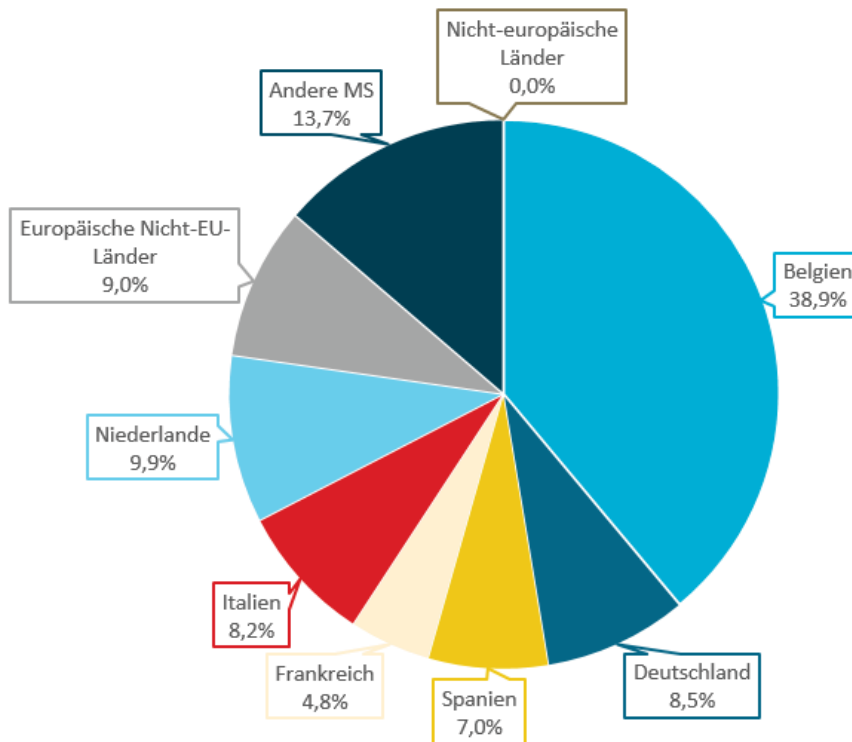


3.4. Geografische Herkunft der Antragsteller (Anhang, Tabelle 7)

ERSTANTRÄGE 2021



ZWEITANTRÄGE 2021

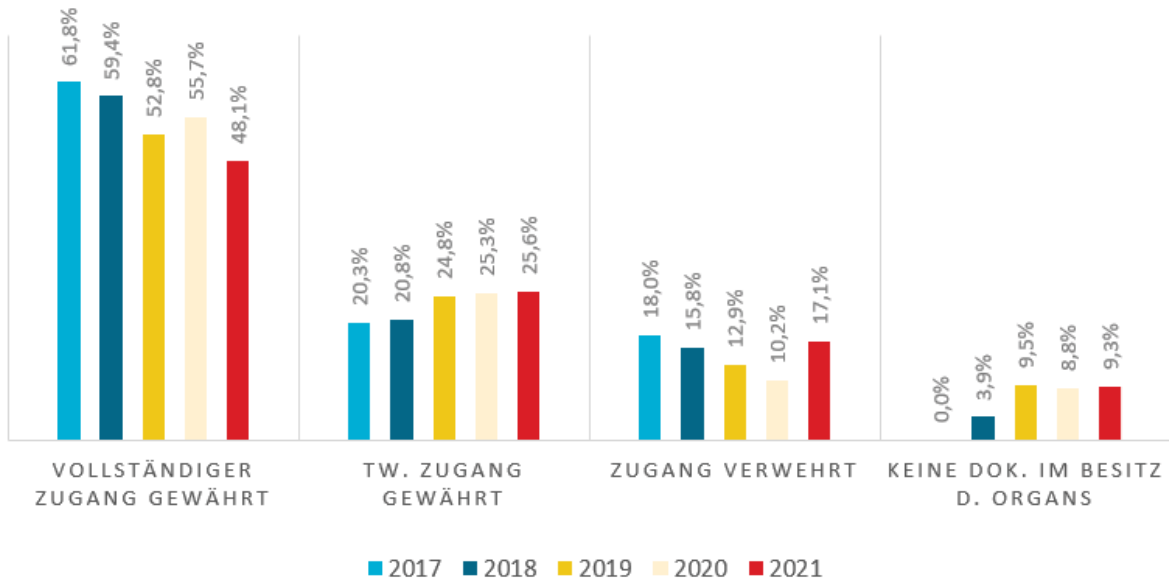


4. ANWENDUNG DER AUSNAHMEREGLUNGEN ZUM RECHT AUF ZUGANG

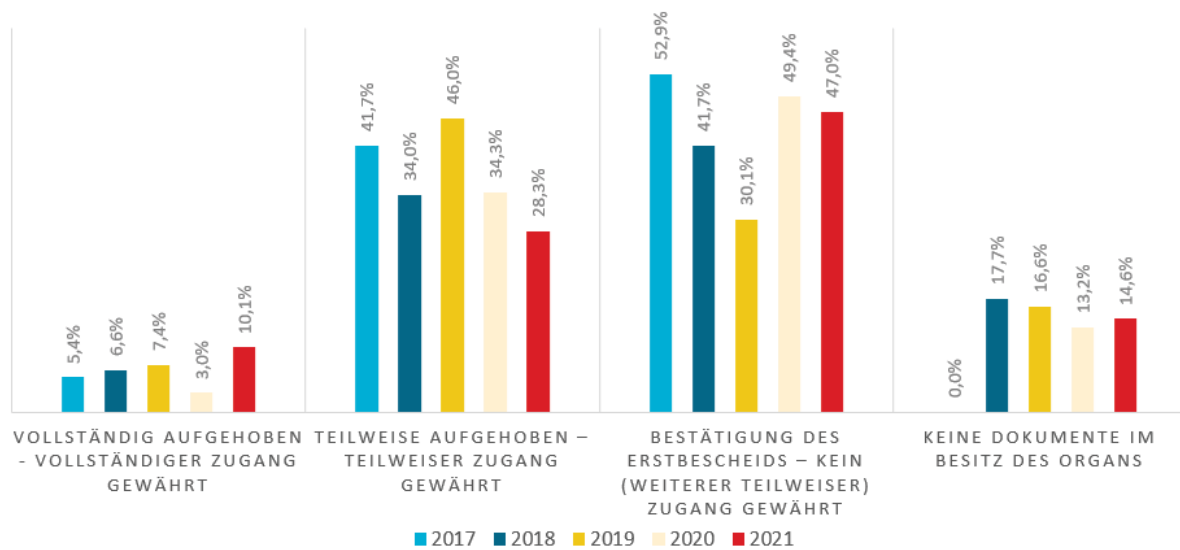
Das in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehene Zugangsrecht unterliegt einer Reihe spezifischer Ausnahmeregelungen, die in Artikel 4 der Verordnung aufgeführt sind. Eine vollständige oder teilweise Ablehnung muss mit mindestens einer dieser Ausnahmeregelungen begründet werden.

4.1. Arten des gewährten Zugangs (Anhang, Tabellen 8 und 9)

ERSTANTRÄGE

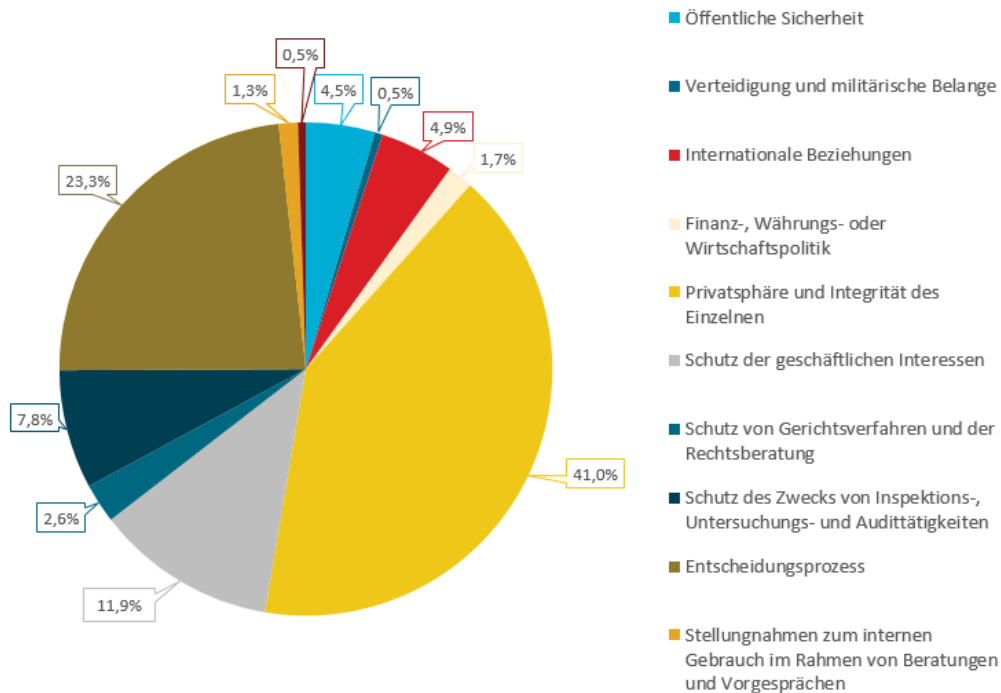


ZWEITANTRÄGE

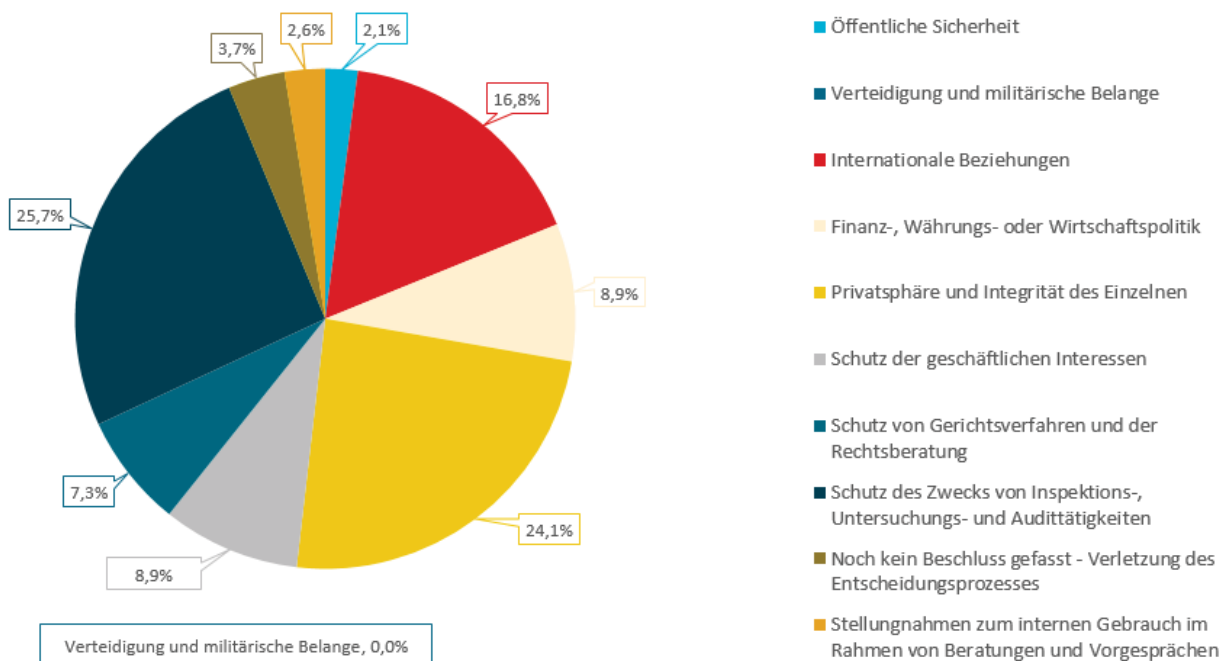


4.2. Angewandte Ausnahmeregelungen zum Recht auf Zugang¹³ (Anhang, Tabelle 10)

ERSTANTRÄGE 2021



ZWEITANTRÄGE 2021



¹³ Auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

5. BESCHWERDEN BEI DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Im Laufe des Jahres 2021 leitete die Europäische Bürgerbeauftragte 41 neue Untersuchungen (gegenüber 28 im Jahr 2020 und 32 im Jahr 2019) ein, bei denen der Zugang zu Dokumenten entweder im Mittelpunkt der Beschwerde stand oder Teil der Beschwerde war; 32 Beschwerden (gegenüber 23 im Jahr 2020) wurden von der Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossen.¹⁴

Vor diesem Hintergrund stellte die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 in 4 der 32 abgeschlossenen Fälle Verwaltungsmissstände fest.¹⁵ Die übrigen 28 Fälle wurden allesamt ohne Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge der Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossen.

6. NEUE RECHTSPRECHUNG ZUM ZUGANG ZU DOKUMENTEN

6.1. Gerichtshof

Im Jahr 2021 erließ der Gerichtshof kein Urteil in einem Rechtsmittelverfahren über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, in dem die Europäische Kommission Partei des Verfahrens war; im Jahr 2020 waren es im Vergleich dazu zwei Urteile.

6.2. Gericht

Im Jahr 2021 erließ das Gericht 11 Urteile bzw. Beschlüsse in Verfahren, in denen die Europäische Kommission in Bezug auf Entscheidungen über das Recht auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁶ Partei des Verfahrens war; im Jahr 2020 waren es im Vergleich dazu zehn Urteile bzw. Beschlüsse.

¹⁴ Die Statistiken umfassen die von der Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle, die alle Kommissionsdienststellen mit Ausnahme des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung betreffen.

¹⁵ Im Fall 1944/2019 bestätigte die Europäische Bürgerbeauftragte, dass die Weigerung der Kommission, Zugang zu den Tonaufzeichnungen und der E-Mail zu den Standpunkten der Mitgliedstaaten betreffend eine Durchführungsverordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Der Fall 358/2020 betrifft die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zum Schriftverkehr mit Dänemark in einem 2005 abgeschlossenen Beihilfeverfahren zu gewähren. Die Europäische Bürgerbeauftragte empfahl der Kommission, eine Offenlegung der Dokumente zu prüfen. Im Fall 790/2021 vertrat die Europäische Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zum Schriftwechsel mit Behörden der Mitgliedstaaten über die Verteilung medizinischer Masken anlässlich der COVID-19-Pandemie zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Ein weiterer Verwaltungsmissstand wurde im Fall 1527/2020 festgestellt, bei dem die Kommission erklärte, dass sie keine Dokumente besitze, die die angeforderten Informationen über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthielten. Die Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kommission nicht ein einzelnes, sondern vielmehr eine Reihe von Dokumenten mit diesen Informationen besaß.

¹⁶ Beschlüsse vom 19. Januar 2021, [Umweltinstitut München/Europäische Kommission, T-712/18, ECLI:EU:T:2021:29](#); vom 29. Juli 2021, [ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-52/21, ECLI:EU:T:2021:505](#); vom 12. November 2021, [Fabien Courtois u. a./Europäische Kommission, T- 669/21](#); sowie Urteile vom 14. Juli 2021, [Public.Resource.Org, Inc. und Right to Know CLG/Europäische Kommission, T-185/19, ECLI:EU:T:2021:445](#); vom 1. September 2021, [Andrea Homoki/Europäische Kommission, T-517/19, ECLI:EU:T:2021:529](#); vom 29. September 2021, [AlzChem Group AG/Europäische Kommission, T-569/19, ECLI:EU:T:2021:628](#); vom 29. September 2021, [TUIfly GmbH/Europäische](#)

In 4 von diesen 11 Urteilen bzw. Beschlüssen wurde die Nichtigkeitsklage abgewiesen¹⁷.

In zwei Rechtssachen hat das Gericht die Erledigung der Hauptsache festgestellt¹⁸. In einem anderen Fall wurde die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen¹⁹.

In drei dieser Urteile erklärte das Gericht den Beschluss für nichtig. In der Rechtssache T-517/19²⁰ erklärte das Gericht den Beschluss des OLAF insoweit für nichtig, als darin eine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung angewandt wird, um den Zugang zu einem Abschlussbericht des OLAF zu einem Fall zu verwehren, in dem sowohl die von OLAF durchgeführten Untersuchungen als auch die Folgemaßnahmen abgeschlossen sind. In der Rechtssache T-827/17²¹ erklärte es den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) insoweit für nichtig, als durch ihn der Zugang zu dem im Protokoll der 447. Sitzung des EZB-Rates enthaltenen Abstimmungsergebnis verwehrt wurde. In der Rechtssache T-247/20²² erklärte es den Beschluss der Kommission insoweit für nichtig, als durch ihn der Zugang zu den Fragen verwehrt wurde, die bei einem EPSO-Auswahlverfahren in den spezifischen Abschnitten zweier Dokumente aufgeführt und nicht zur Wiederverwendung in späteren Auswahlverfahren bestimmt waren.

In einer Rechtssache entschied das Gericht, dass ein Teil des Antrags erledigt sei, und ordnete die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an, soweit darin der Zugang zu dem Dokument mit den Gewichtungskoeffizienten für zwei Teile der mündlichen Prüfung im Rahmen eines internen Auswahlverfahrens²³ verwehrt wurde.

Im Rahmen dieser im Jahr 2021 entwickelten Rechtsprechung hatte das Gericht die Gelegenheit, Fragen zu klären, die sich von substanziellen Elementen bis hin zu eher verfahrensbezogenen Aspekten erstrecken und sich aus der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ergeben.

6.2.1. Präzisierung bestimmter materiellrechtlicher Vorschriften

Im Jahr 2021 konzentrierten sich die materiellrechtlichen Präzisierungen des Gerichts im Wesentlichen auf die Anwendung der Ausnahmen zum Schutz der Finanz-, Währungs- oder

[Kommission, T-619/18, ECLI:EU:T:2021:627](#); vom 6. Oktober 2021, [Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, T-827/17, ECLI:EU:T:2021:660](#); vom 6. Oktober 2021, [Organización de Consumidores y Usuarios \(OCU\)/Europäische Zentralbank, T-15/18, ECLI:EU:T:2021:661](#); vom 1. Dezember 2021, [JR/Europäische Kommission, T-265/20, ECLI:EU:T:2021:850](#); vom 8. Dezember 2021, [JP/Europäische Kommission, T-247/20, ECLI:EU:T:2021:871](#).

¹⁷ Insbesondere Urteile [Public.Resource.Org, Inc. und Right to Know CLG/Europäische Kommission, T-185/19, a. a. O.](#); [AlzChem Group AG/Europäische Kommission, T-569/19, a. a. O.](#); [TUifly GmbH/Europäische Kommission, T-619/18, a. a. O.](#); sowie [Organización de Consumidores y Usuarios \(OCU\)/Europäische Zentralbank, T-15/18, a. a. O.](#);

¹⁸ Dabei handelt es sich um die Beschlüsse [ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-52/21, a. a. O.](#), und [Umweltinstitut München/Europäische Kommission, T-712/18, a. a. O.](#)

¹⁹ Dabei handelt es sich um den Beschluss [Fabien Courtois u. a./Europäische Kommission, T- 669/21, a. a. O.](#)

²⁰ Urteil in der Rechtssache [Andrea Homoki/Europäische Kommission, T-517/19, a. a. O.](#)

²¹ Urteil in der Rechtssache [Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, T-827/17, a. a. O.](#)

²² Urteil in der Rechtssache [JP/Europäische Kommission, T-247/20, a. a. O.](#)

²³ Dabei handelt es sich um das Urteil in der Rechtssache [JR/Europäische Kommission, T-265/20, a. a. O.](#)

Wirtschaftspolitik²⁴ und zum Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs²⁵. Darüber hinaus hat das Gericht den Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses²⁶ und die allgemeine Vertraulichkeitsvermutung²⁷ weiter präzisiert.

6.2.2. Klärung bestimmter Verfahrensvorschriften

Die wichtigsten vom Gericht im Jahr 2021 behandelten Verfahrensfragen betrafen den zwingenden Charakter der Fristen²⁸ und die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für den Fall, dass im Antrag auf Zugang nicht ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug genommen wird²⁹.

6.3. Im Jahr 2021 neu eingeleitete Gerichtsverfahren gegen die Europäische Kommission

Im Jahr 2021 wurde in 27 Fällen, an denen die Europäische Kommission beteiligt war, Klage bei den europäischen Gerichten eingereicht.

25 von ihnen betreffen Klagen vor dem Gericht³⁰, von denen eine bereits im Laufe des Jahres 2021 mit einer Entscheidung abgeschlossen wurde, mit der die Erledigung der Hauptsache festgestellt wurde³¹, und eine andere als offensichtlich unzulässig abgewiesen wurde³².

²⁴ Urteil in der Rechtssache Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, T-827/17, a. a. O., Rn. 147f. und 153f.

²⁵ Urteil in der Rechtssache JR/Europäische Kommission, T-265/20, a. a. O., Rn. 130f.

²⁶ Urteile in den Rechtssachen Public.Resource.Org, Inc. und Right to Know CLG/Europäische Kommission, T-185/19, a. a. O., Rn. 47–54, 65–73, 103–105, 107, 117, 128f., und TUIfly GmbH/Europäische Kommission, T-619/18, a. a. O., Rn. 47–49.

²⁷ Urteile in den Rechtssachen Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, T-827/17, a. a. O., Rn. 197–199; JP/Europäische Kommission, T-247/20, a. a. O., Rn. 62–64., 89–94, 98–103; AlzChem Group AG/Europäische Kommission, T-569/19, a. a. O., Rn. 64, 84–87, 89–91; und TUIfly GmbH/Europäische Kommission, T-619/18, a. a. O., Rn. 42, 50–53.

²⁸ Urteil in der Rechtssache AlzChem Group AG/Europäische Kommission, T-569/19, a. a. O., Rn. 26f. und 29.

²⁹ Urteil in der Rechtssache JR/Europäische Kommission, T-265/20, a. a. O., Rn. 46–48.

³⁰ Dabei handelt es sich um die Rechtssachen ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-792/21; Fabien Courtois u. a./Europäische Kommission, T-761/21; Smart Kid S.A./Europäische Kommission, T-712/21; Margrete Auken u. a./Europäische Kommission, T-689/21; Fabien Courtois u. a./Europäische Kommission, T-669/21, a. a. O.; Troy Chemical Company BV/Europäische Kommission, T-662/21; ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-661/21, a. a. O.; Hans-Wilhelm Saure/Europäische Kommission, T-651/21; Foodwatch eV/Europäische Kommission, T-643/21; Giorgio Basaglia/Europäische Kommission, T-597/21; Patrick Swords/Europäische Kommission, T-586/21; Hans-Wilhelm Saure/Europäische Kommission, T-524/21; Hans-Wilhelm Saure/Europäische Kommission, T-506/21; Michele Vendrame/Europäische Kommission, T-379/21; Eurecna SpA/Europäische Kommission, T-377/21; ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-359/21, a. a. O.; ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-354/21, a. a. O.; Giorgio Basaglia/Europäische Kommission, T-257/21; Hans-Wilhelm Saure/Europäische Kommission, T-232/21; Ondřej Múka/Europäische Kommission, T-214/21; Covington & Burling und Bart Van Vooren/Europäische Kommission, T-201/21; Hans-Wilhelm Saure/Europäische Kommission, T-154/21; Hans-Wilhelm Saure/Europäische Kommission, T-151/21; "Sistem ecologica" production, trade and services d.o.o. Srbac/Europäische Kommission, T-81/21; und ClientEarth AISBL/Europäische Kommission, T-52/21, a. a. O.

³¹ Dabei handelt es sich um den Beschluss ClientEarth AISBL/Europäische Kommission vom 29. Juli 2021, T-52/21, a. a. O.

³² Dabei handelt es sich um den Beschluss Fabien Courtois u. a./Europäische Kommission vom 12. November 2021, T-669/21, a. a. O.

Parallel dazu wurden beim Gerichtshof zwei Rechtsmittelverfahren gegen ein Urteil des Gerichts in Fällen eingeleitet, in denen die Europäische Kommission Partei des Verfahrens war.³³

³³ Dabei handelt es sich um die Rechtssachen *Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank*, C-782/21 P; und *Public.Resource.Org, Inc. und Right to Know CLG/Europäische Kommission*, C-588/21 P.